



# Amtsblatt der Stadt Vreden



16. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 16. Januar 2026	Nummer 01/2026
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
08.01.2026	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2026	S. 2
14.01.2026	Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung - Satzungsbeschluss	S. 3
15.01.2026	Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2026**

Der dem Rat der Stadt Vreden am 12.12.2025 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Jahr 2026 mit Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Kämmerei, Burgstraße 14, eingesehen werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden ([www.vreden.de/de/rat-und-verwaltung/finanzensteuern](http://www.vreden.de/de/rat-und-verwaltung/finanzensteuern)) einsehbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen, Einwohner und Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle ab sofort bis zum 15. Februar 2026 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Vreden, 08.01.2026

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp

## Stadt Vreden Bekanntmachung



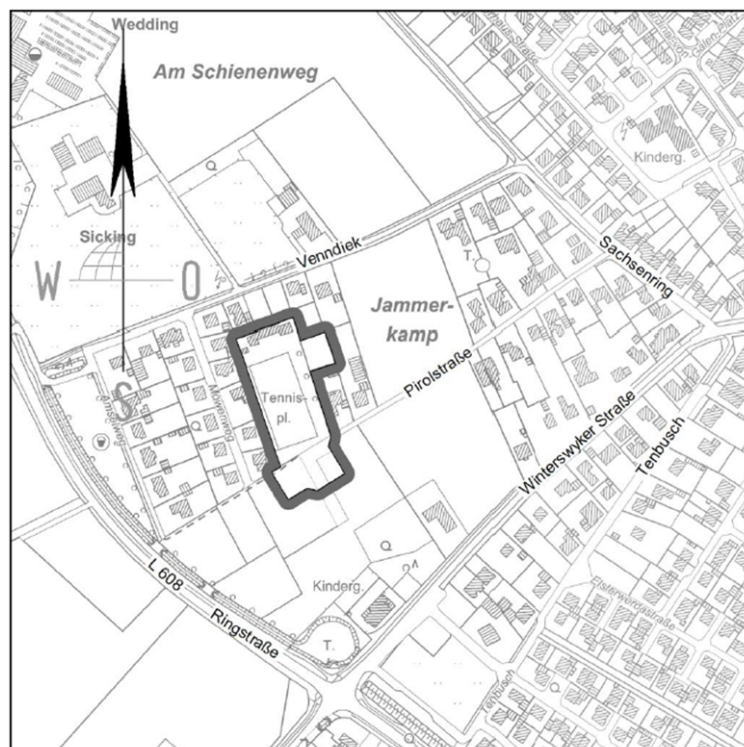
### Bebauungsplan Nr. 103 „Pirrolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Pirrolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets auf dem ehemaligen Tennisgelände.

In der Sitzung am 12.12.2025 hat der Rat der Stadt Vreden die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Pirrolstraße“, dem eine Begründung beigefügt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das ergänzte Plangebiet liegt nördlich der Pirrolstraße und ist wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück des Tennisvereins Flurstück 31 sowie das angrenzende Flurstück 182, beide Flur 118, Gemarkung Vreden. Der Änderungsbereich liegt im Nahbereich südlich des bisherigen Tennisgeländes und umfasst die Flurstücke 264 (tlw.), 312 (tlw.), 318, 333, 338 und 339 Flur 118, Gemarkung Vreden.



Änderungs- und Ergänzungsgebiet Bebauungsplan Nr. 103, ohne Maßstab

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Pirrolstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 - 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert

durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bestanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 14.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

## Stadt Vreden Bekanntmachung

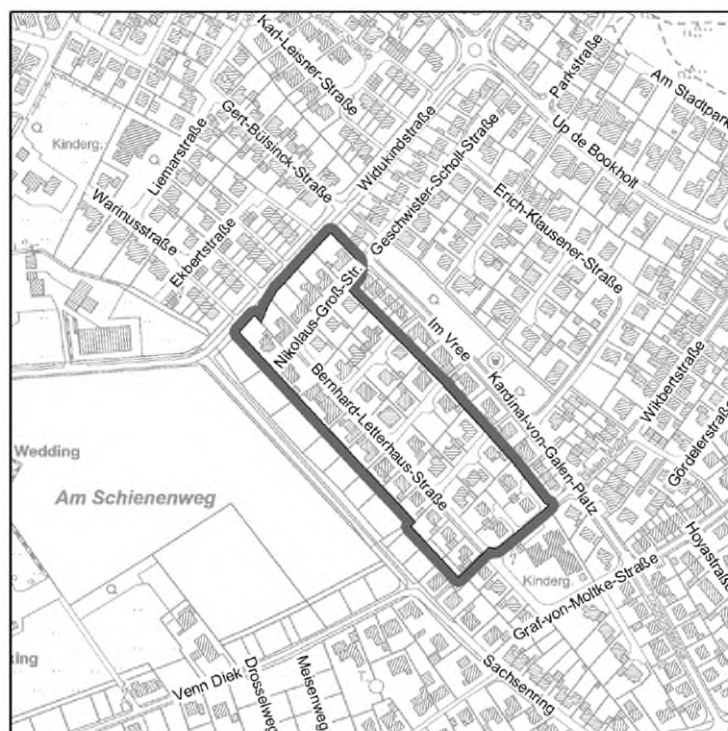


### Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel ist eine maßvolle Nachverdichtung des Bestandswohngebiets Bernhard-Letterhaus-Straße.



Kartenhintergrund: Geobasis NRW  
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ringstraße Up de Bookholt und südöstlich der Widukindstraße. In der Abbildung ist der Geltungsbereich, ohne Maßstab, dargestellt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 83, 84, 85, 86, 87, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 529 tlw., 627 tlw., 893, 897, 927 tlw., 933 tlw., 947, Flur 20 sowie Flurstück 106, Flur 118, Gemarkung Vreden.

Der Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren mit entsprechenden Verfahrenserleichterungen aufgestellt. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung wird daher abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ und die Begründung einschließlich Anlagen sind in der Zeit

**vom 19.01.2026 bis 27.02.2026 einschließlich**

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> oder <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden, eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 15.01.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann